



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 23. Dezember 2006

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“ und „Quellen Rösternath“ - Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Hunau - S. 433

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 440 - Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 440

Bekanntmachungen

Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Erweiterung Kläranlage Kreuztal Buschhütten S. 441 - Antrag der Firma ecoMotion GmbH, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Bio-

dieselanlage - durch Verlegung von 2 Rohrleitungen sowie Errichtung einer Schiffs- sowie Bahnverladestelle im Bereich des Stummhafens - gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 441

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung Zweckverband KDZ Westfalen-Süd Haushaltsjahr 2007 S. 442 - Antrag der Firma Dekor Kunststoffe GmbH auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von bahnenförmigen Materialien mit Kunstharzen auf dem Grundstück Melbacher Höhe 1, 57339 Erndtebrück S. 442 - Verlust eines Dienstausweises S. 443 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 443 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 443 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Lippstadt S. 444 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 444 - Beschluss der Sparkasse Soest S. 444 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 444

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 908. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“ und „Quellen Rösternath“ - Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Hunau -**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Schutz in den Zonen II - I

- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
§ 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 5 Duldungspflichten
§ 6 Genehmigungen
§ 7 Befreiungen
§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
§ 9 Überwachung
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“ und „Quellen Rösternath“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19 a WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“ und „Quellen Rösternath“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG sind die Stadtwerke Schmallenberg (für „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“) und der Wasserbeschaffungsverband Osterwald (für „Quellen Rösternath“).

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallenberg, Gemarkung Bödefeld, Flur 14 (teilweise), Gemarkung Gellinghausen, Flur 8 (teilweise) und Gemarkung Oberkirchen, Flur 33 (teilweise).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
 - Obere Wasserbehörde -
 - Seibertzstraße 1
 - 59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
 - Untere Wasserbehörde -
 - 59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Schmallenberg
 - 57392 Schmallenberg

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigelegten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{\min} -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigten haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen,

sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigten haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigten haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungendurch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder den Begünstigten die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigten und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Die Begünstigten und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen

Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung sind die Begünstigten zu beteiligen.
- (2) Den Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.
Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 11. Dezember 2006

Az.: 54.01.04.01-958 645

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A

- Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“, „Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“ und „Quellen Rösternath“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Hunau -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. wesentliches Ändern

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngemG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.

Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quelle Breite Siepen“,
„Quelle Hunau-Kleine-Berg“, „Quelle Kietelsiepen“, „Jakobsquelle“
und „Quellen Rösternath“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Hunau -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Forstwirtschaft
6. Weihnachtsbaumkulturen
7. Verkehrsanlagen
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG

**Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen
In der Schutzzone I sind gemäß § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nrn. 1 - 8
aufgeführten Handlungen verboten.**

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	<u>Abfallwirtschaft</u>	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>	
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts	V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	Sprengungen	V
3	<u>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</u>	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V
3.5	Windkraftanlagen	V
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	V
4	<u>Baustelleneinrichtung</u> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	<u>Forstwirtschaft</u>	
5.1	Wald	
5.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
5.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
5.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden
5.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G

6	<u>Weihnachtsbaumkulturen</u>	
6.1	Anlegen und Erweitern	G
6.2	Entnahme von Ballen	V
7	<u>Verkehrsanlagen</u>	
7.1	Bau neuer Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege
7.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G
7.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze	
7.3.1	Errichten	V G: bis zu 10 Kfz
7.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
8	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</u>	
8.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
8.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(3505)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 433

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

909. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 12. 2006
33.2416

Die mit meiner Verfügung vom 1. 10. 2002, Az.: w. o. dem Öffentl.best.VermIngenieur Herrn Dipl.-Ing. Chris-

tian d'Idler in 57462 Olpe erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Reinhard Luke ist am 8. 12. 2006 erloschen.

(46)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 440

910. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 12. 12. 2006
33.2416

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) Klaus Biesgen in Herne am 31. 10. 2005 für den Vermessungstechniker Bernhard Giesen erteilte Vermessungsgenehmigung II habe ich mit Wirkung vom

1. 1. 2007 dem ÖbVI Dipl.-Ing. Georgius Bonefeld zugeordnet.

Wegen der Arbeitsgemeinschaft zwischen den ÖbVI'en Biesgen und Bonefeld gelten die Vermessungsgenehmigungen für beide ÖbVI'e.

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 440

BEKANNTMACHUNGEN

911. Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Erweiterung Kläranlage Kreuztal Buschhütten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 12. 2006
54.02.01.04-970.024-18.06

Bekanntmachung

Die Stadt Kreuztal betreibt seit 1960 in der Gemarkung Geisweid, Flur 9 die Kläranlage Buschhütten, hier werden die Abwässer aus den Ortslagen Kreuztal Buschhütten sowie Siegen Nieder- und Obersetzen gereinigt. Nach den heutigen gesetzlichen Anforderungen sind Kläranlagen mit einer gezielten Nitrifikation und Denitrifikation zu betreiben. Zusätzlich ergeben sich aus den Güteanforderungen für Fließgewässer verschärfte Anforderungen an die Abwassereinleitung.

Im Vorfeld der Kläranlagenplanung wurden von Seiten der Stadt Überlegungen angestellt, die Kläranlage Buschhütten aufzugeben und an die Kläranlage Kreuztal anzuschließen. Diese Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass aufgrund der hydraulischen Auslastung der Kläranlage Kreuztal eine Mitbehandlung der Abwässer nicht möglich ist und diese Möglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter untersucht wurde. Das Konzept zur Erweiterung der Kläranlage Buschhütten sieht nun vor, die Kläranlage auf 12 700 Einwohnerwerte (EW) bezogen auf BSB₅ und 19 100 EW bezogen auf N_{ges} auszubauen und die Schlammwässerung zu erweitern. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sollen weiterhin der Betrieb der Abwasser- und Schlammbehandlung optimiert werden. Ebenfalls dient die geplante Erweiterung der Kläranlage der Anpassung der gesetzlich geforderten Reinigungsleistung gemäß der Kommunalabwasserverordnung. Zusätzliche Flächen zur bereits bestehenden Anlage werden nicht in Anspruch genommen.

Es war zu prüfen, ob diese Änderung nach § 58 Abs. 2 LWG zu genehmigen und in diesem Zusammenhang den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW entsprechen muss. Für die o. g. wesentlichen Änderungen des Betriebes zur bestehenden Genehmigung ist eine Änderungs-genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG erforderlich, weiterhin ist eine UVP-Prüfung gemäß § 3 e UVPG vorzunehmen.

So wurde u. a. geprüft, ob die in Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, Nr. 13. 1. 1 genannten Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschritten werden und ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Änderung des Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die Größen- und Leistungswerte nicht

erreicht werden. Der verursachte Landschaftseingriff ist ausgleichbar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Dietz

(257) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 441

912. Antrag der Firma ecoMotion GmbH, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Biodieselanlage – durch Verlegung von 2 Rohrleitungen sowie Errichtung einer Schiffs- sowie Bahnverladestelle im Bereich des Stummhafens – gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 11. 12. 2006
56-04-9139555-2-G 112/06-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma ecoMotion GmbH, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung eine Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Errichtung von 2 Rohrleitungen für pflanzliche Öle und Biodiesel von der Biodieselanlage im Lippewerk Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 125 zum Hafen sowie Errichtung einer Schiffs- sowie einer Bahnverladestelle im Bereich des Stummhafens, Kreis Recklinghausen, Gemarkung Waltrup, Flur 10, Flurstücke 76, 261 und 262.

Die Biodieselanlage gehört zu den unter Nr. 4.1 b), Spalte 1 der 4. BImSchV genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Projekten.

Für diese Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Abs. 1, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 404 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schlosser

(209) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 441



**913. Haushaltssatzung
Zweckverband KDZ Westfalen-Süd
Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979, S. 621), des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 647) in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 6 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd beschließt die Zweckverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	10 178 540,- EUR
in der Ausgabe auf	10 178 540,- EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	532 250,- EUR
in der Ausgabe auf	532 250,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine allgemeine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO bis zu einer Höhe von 50 000,- EUR entscheidet der Geschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit der von der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 27. 11. 2006 beschlossenen Haushaltssatzung übereinstimmt und die Verfahrensvorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO beachtet wurden. Gleichzeitig wird gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO folgende Bekanntmachung angeordnet:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 28. 11. 2006 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 12. 12. 2006

Der Verbandsvorsteher
gez. i. V. Wolfgang Schnell
Geschäftsführer

(342) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 442

**914. Antrag der
Firma Dekor Kunststoffe GmbH
auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1
Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Beschichten, Imprägnieren
oder Tränken von bahnenförmigen
Materialien mit Kunstharzen
auf dem Grundstück
Melbacher Höhe 1, 57339 Erndtebrück**

Staatliches Umweltamt Siegen Siegen, 11. 11. 2006
43.0012/06/0502.1-St

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Dekor Kunststoffe GmbH, Am Hilgenacker 31, 57319 Bad Berleburg wurde mit Bescheid vom 12. 12. 2006 die Genehmigung gemäß §§ 16, 4/6 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von bahnenförmigen Materialien mit Kunststoffen in der Melbacher Höhe 1, 57339 Erndtebrück, Gemarkung Schameder, Flur 1, Flurstücke 827 und 855, erteilt.

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Anfüllen und verdichten von ca. 21 000 m³ Erdreich auf einer Fläche von 1100 m².
- Errichtung von zwei Hallenschiffen mit Büro- und Sozialgebäude (Lager 2 mit einer Grundfläche von 15 m x 130 m und Halle 2 mit einer Grundfläche von 30 m x 120 m).
- Errichtung von 3 Imprägnieranlagen (Imprägniermaschine XIII, XIV und XV) mit zugehörigen Mischern.
- Errichtung von drei Abgasreinigungsanlagen für die Imprägniermaschinen XIII, XIV und XV.
- Errichtung eines Tanklagers mit Abfüllstation
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Auflagen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits- und Landschaftsschutz festgelegt.

Einwendungen

Die Einwendungen gegen das Vorhaben wurden in dem Erörterungstermin am 16. 11. 2006 erörtert und bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt.

B

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg in 59821 Arnsberg, Seibertzstraße 1, einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

C

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

D

Auslegung

Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung liegen in der Zeit vom 18. 12. 2006 bis einschließlich 4. 1. 2007

beim Staatlichen Umweltamt Siegen, Unteres Schloss, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 142

montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
mittwochs bis freitags 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr
und

bei der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, Zimmer Nr. 203

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
sowie freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. beim Staatlichen Umweltamt Siegen unter der Telefon-Nr. 02 71/5 85-2 51,
2. bei der Gemeinde Erndtebrück unter der Telefon-Nr. 0 27 53/6 05-1 53.

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(474) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 442

915. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 5. 12. 2006
-VL 2.2 - 26.00.07 -

Der Dienstausweis Nr. 0548703 ausgestellt am 6. 4. 2005 für die Nele Rasche, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(36) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 443

916. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Die Eheleute Dirk und Gabriele Vedder als gesetzlicher Vertreter von Georg Vedder, Düsseldorfer Str. 10, 50129 Bergheim, haben das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 302 220 959 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Dr.-Ruer-Platz -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Georg Vedder, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 3. 2007, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 53/06

Bochum, 13. 12. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 443

917. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 952 173 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 12. 2006

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 443

**918. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Lippstadt**

Das von der Stadtparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 047 248 ist am 14. 9. 2006 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 14. 12. 2006

Stadtparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 444

**919. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 602 835 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 12. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 444

920. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304 530 280 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 13. 12. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 444

921. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 309 051 688, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 12. 12. 2006

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Sommerfeldt i. A. gez. Bartels

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 444

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

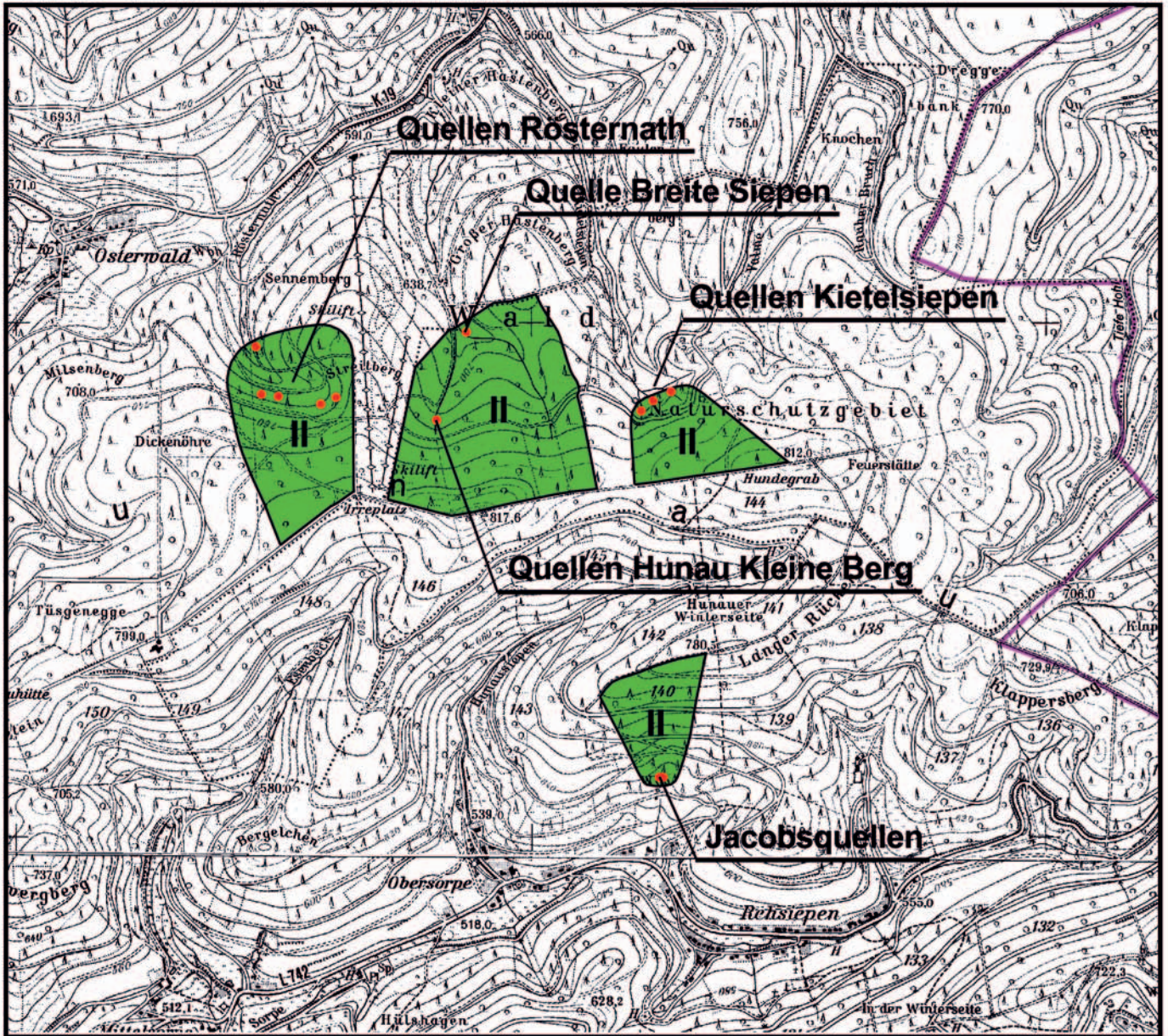
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

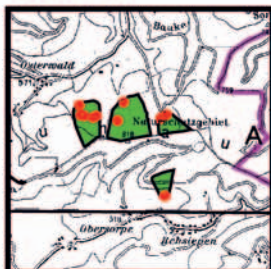


Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4716
 TK 4816

Legende

- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone
 - I
 - II
 - III
- Gemeinde




 Aufgestellt
 Staatliches Umweltamt Lippstadt
 
 Dez.52

Lippstadt, den **26.09.2005**
 Bearbeitung: Der Leiter:
gez.: Vollmert **gez.: Ehrlich**

Wasserschutzgebiet
Schmallenberg - Hunau
 Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
 Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
 vom : 11.12.2006 A.Z. : 54.01.04.01-958-645
 Die Bezirksregierung Arnsberg
 als Obere Wasserbehörde
gez.: Helmut Diegel
 Regierungspräsident